

# **Börsenordnung Aquaristika**

Stand: 01. März 2012

---

## **I. Allgemeiner Teil**

Die Börsenordnung wurde erlassen vom: Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.  
Postfach 18 01 48  
51346 Leverkusen

Telefon: 0157 / 34212913  
Fax: 032121375223  
Email: boersen@aquaterralev.de

## **1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortliche**

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse: Aquaristika  
Bürgerhalle Hauptstr. 150  
51373 Leverkusen  
Beginn:10:00 Ende:14:00

Die Börse wird veranstaltet durch den Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.

Für die Organisation und Durchführung dieser Börse sind verantwortlich:  
Der vom Verein benannte Börsenwart und dessen Stellvertreter.

Für die Einhaltung dieser Börsenordnung sind verantwortlich:  
Der vom Verein benannte Tierschutzbeauftragte und dessen Stellvertreter.

## **2. Gegenstand der Börse**

Die Aquarienbörse ist ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Pflegern und Züchtern von Fischen und Pflanzen mit dem Ziel, den Austausch von Informationen sowie den Tausch, Erwerb und Verkauf von Tieren, Pflanzen und Zubehör zu ermöglichen.

## **3. Börsenteilnehmer**

Die Börse dient grundsätzlich dem Informationsaustausch zwischen Aquarianern, sowie dem Tausch oder Kauf von Tieren, Pflanzen und Zubehör durch Privatpersonen.

Es dürfen nur Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden!

Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach §11 Abs.1 Nr.3 TierSchG sein und haben diese auf Verlangen der Behörde oder eines Bevollmächtigten des Vereines vorzulegen!

Alle Anbieter müssen

- die durch die zuständigen Behörden verfügten Auflagen
- die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Börsenordnung

kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.

Wird festgestellt, dass Tiere in ungeeigneten Behältnissen ausgestellt werden, wird der Anbieter angewiesen umgehend für eine angemessene Unterbringung sorgen.

Bei Missachtung dieser Anweisung wird der Anbieter von der Börse ausgeschlossen!

## **4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen**

Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 10:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.

In den Börsenräumen besteht ein Rauchverbot.

Das Mitbringen von Tieren, die nicht für den Verkauf auf der Börse bestimmt sind, ist nicht gestattet.

## **5. Ausübung des Hausrechts**

Der Börsenverantwortliche, die Tierschutzbeauftragten und die Ordner des Vereins sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Der Veranstalter kann Anbieter oder Besucher bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Börsenordnung, durch Behörden verfügten Auflagen oder tierschutzrechtliche Bestimmungen zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an der Börse ausschließen. Eine Erstattung von gezahlten Gebühren erfolgt nicht. In allen Zweifelsfällen bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Börsenordnung sind den Weisungen der Ordner und Tierschutzbeauftragten des Veranstalters unverzüglich Folge zu leisten!

# **Börsenordnung Aquaristika**

Stand: 01. März 2012

---

## **II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren**

### **6. Angebotene Tiere**

Auf dieser Börse werden Süßwasserfische, Axolotl, Krallenfrösche und ungiftige wirbellose Tiere hauptsächlich aus eigener Zucht angeboten. Die Bestimmungen der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden. Stachelrochen und Zitteraale sind verboten.

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände gebracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert werden.

Der Verkauf folgender nordamerikanischer Krebse ist verboten, da diese potentielle Überträger der Krebspest sein können:

Roter amerikanischer Sumpfkrebs (*P.clarkii*), Marmorkrebs (*P.spec.*), Kalikokrebs (*Orconectes immunis*), Kamberkrebs (*Orconectes limosus*), Signalkrebs (*Astacus leptodactylus*)

### **7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche**

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

### **8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere**

Die Tiere müssen sich spätestens um 09:20 Uhr in den dafür vorgesehenen Behältnissen auf dem Verkaufstand befinden.

Tiere sind ständig durch den Anbieter oder eine von ihm beauftragte geeignete Person zu beaufsichtigen. In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier am Verkaufsstand belassen werden. Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann. Der Anbieter muss, auch für den Transport der Fische durch den Käufer, eine ausreichende Menge geeigneten Wassers bereit halten. Unverträgliche Tiere müssen während des Transports und auf der Börse getrennt gehalten werden.

### **9. Spezifische Anforderungen für Fische**

#### **9.1. Transport**

Der Transport von Fischen muss in geeigneten Transportbehältern, z.B. Fischtransportbeutel mit abgerundeten Ecken, in einem ausreichendem Wasservolumen, sowie Sicht- und Thermoschutz erfolgen. Die Größe ist so zu bemessen, dass die Fische frei schwimmen können und eine ausreichende Sauerstoffversorgung (ca. 2/3 Luftvolumen) gewährleistet ist. Unverträgliche Fische und solche, die sich gegenseitig verletzen könnten, müssen getrennt voneinander transportiert werden. Der Transportbehälter ist auslaufsicher zu gestalten, bei Fischen mit Stacheln durch doppelte Verpackung.

Die Vorratshaltung von Verkaufstieren während der Börse ist verboten!!!

#### **9.2 Börsen**

Die Verkaufsbehälter dürfen nur von einer Seite oder von oben einsehbar sein. Als Sichtschutz können z.B. Sichtblenden aus Pappe Verwendung finden. Ein Glasboden muss z.B. durch Bodengrund oder Anstrich undurchsichtig und spiegelreflektiert gestaltet sein. Die Aquarien sind in Abhängigkeit von Größe, Art und Anzahl der darin präsentierten Fische ausreichend groß zu bemessen, so dass hinsichtlich des Schwimmraumes sowie der Wasserparameter artgerechte Gegebenheiten gewährleistet sind. Als Richtwert gilt ein Mindestwasservolumen je Behältnis von 54 Liter. Abweichungen hiervon können vom Veranstalter in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Labyrinthfischen, Zwergarten, Zuchtpaaren, etc.) zugelassen werden, wenn die Einhaltung artgerechter Wasserparameter gewährleistet ist.

Der Anbieter muss die Einhaltung artgerechter Wasserparameter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Jeder Anbieter muss in allen mit Tieren besetzten Aquarien ein Thermometer zur Überprüfung der Wassertemperatur einbringen.

Hinsichtlich der Vergesellschaftung verschiedener Arten und unverträglicher Fische gelten die Ausführungen im Abschnitt 9.1. Die Behältnisse müssen über ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o.ä.) verfügen.

Die Verkaufsbehälter müssen mindestens in Tischhöhe stehen.

# **Börsenordnung Aquaristika**

Stand: 01. März 2012

---

Die Aufstellung von Verkaufsbehältnissen und Aquarien die mit Tieren besetzt werden, muss mit einem Mindestabstand von 10 cm zu der den Besuchern zugewandten Tischkanten erfolgen.

Verkaufte Tiere dürfen am Stand verbleiben. Der Erwerber ist anzuhalten, die erworbenen Tiere auf dem schnellsten Wege nach Hause zu bringen.

Das Anbieten von Fischen in Beuteln ist nicht erlaubt!

## **10. Beratung und Information**

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Der Anbieter hat den Käufer über die artgerechten Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Darüber hinaus sind die Verkaufsbehälter in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen die nachfolgenden Angaben zu entnehmen sind:

- **Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich/deutsch)**
- **Herkunft**
- **Haltungsvoraussetzungen & Pflegehinweise**  
(z.B. Wasserparameter, Temperatur, Fütterungshinweise, Vergesellschaftung, etc.)
- **Schutzstatus**
- **Größe ausgewachsener Tiere**

Soweit bekannt sind folgende Informationen zusätzlich anzugeben:

**Alter bzw. Geburts- oder Schlupfdatum, Geschlecht und Preis**

## **11. Haftung**

Da der Verein bei der Ausrichtung der Börse lediglich die Gelegenheit vermittelt, die auf einer Börse zugelassenen Tiere, Pflanzen oder Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer zustande. Weder dem VDA noch dem Veranstalter selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung. Weiterhin übernimmt der Veranstalter für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenstände und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen, die der Veranstalter zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selber zu überzeugen.

## **12. Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständigen Behörden**

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverletzungen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Die Tierschutzbeauftragten sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

## **13. Bekanntgabe**

Vor Börsenbeginn sind die Börsenordnung und die Genehmigung des Veterinäramtes an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung in allen Punkten verbindlich anerkennt.